

Bedingungen für mobile Plattform Applikationen und AGB

1. Vertragsdefinitionen

„Sie“, „Ihr(e)“ und „Kunde“ beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person (im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet), die den vorliegenden Vertrag (im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) geschlossen und bei der apptec GmbH, mit dem Firmensitz in Slamastraße 43, A-1230 Wien; Firmenbuchnummer FN 421226 a, Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien (im Folgenden als „apptec“ bezeichnet) Applikationen (im Folgenden als "Software") für Apple oder Android und/oder Services bestellt hat.

2. Allgemeine Vereinbarungen

Die Projektdurchlaufzeit hängt von dem vom Auftraggeber definierten Funktionsumfang ab. Dieser Zeitraum umfasst einerseits die Konzeptions- und Design-Phase, sowie die technische Umsetzung der Software und zusätzlich den zeitlich von apptec nicht festlegbaren technischen Review-Prozess. Die Erstellung dieser Software unterliegt den zwingenden Richtlinien der Apple, Inc. „App Store Review Guidelines“¹ sowie Android Market Guidelines für mobile Apps. apptec übernimmt keinerlei Haftung, dass die vom Auftraggeber gewünschten Funktionen einer Software den Bestimmungen von Apple bzw. Google entsprechen. apptec gibt dem Auftraggeber aber aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen technischen Support bei der Auswahl von möglichen Funktionen. Um dem Auftraggeber angemessene Projektdurchlaufzeiten garantieren zu können benötigt apptec im Vorfeld (nach erfolgter Auftragserteilung) folgende Unterlagen sowie das Recht zur Bearbeitung dieser:

- a) den Namen der Software
- b) Idee bzw. beidseitig vereinbarte Projektbeschreibung
- c) Grafiken und Fotos
- d) Designvorschläge
- e) Texte
- f) spezielle Icons
- g) sowie einen technischen Ansprechpartner

Dabei ist zu beachten, dass die Punkte a) bis f) den Punkten 3. Kommunikation und Datenformate sowie 4. Patent- und Urheberrechte entsprechen müssen.

Weiters erklärt sich der Auftraggeber im Falle der Notwendigkeit der Weitergabe an Dritte damit einverstanden, dass die oben genannten Unterlagen ggf. an Kooperationspartner weitergeleitet werden dürfen. Der Auftraggeber ist vor der Weitergabe an Dritte zu informieren. Die Weitergabe kann aus triftigem Grund vom Auftraggeber abgelehnt werden.

3. Kommunikation und Datenformate

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die zu erstellende Software erforderlichen Daten apptec fristgerecht zur Verfügung zu stellen, d.h. apptec wird nicht an der vom Auftraggeber festgelegten Terminvereinbarung des Projektabschlusses gehindert. Bei Auftreten von nachweisbaren, mittelbaren oder unmittelbaren Verzögerungen seitens des Auftraggebers ist apptec schadlos zu halten.

¹ Details dazu finden Sie unter: <http://developer.apple.com/appstore/guidelines.html>.

Grafiken bzw. Fotos sind apptec im Format: PNG und/oder JPEG mit einer Punktdichte von mindestens 326 pixel per inch (ppi) zugänglich zu machen.

4. Patent- und Urheberrechte

Mit der Beauftragung erklärt der Auftraggeber, dass alle apptec zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen sein geistiges Eigentum sind (oder zumindest über ausreichende Nutzungsbedingungen verfügt) und keine Patent- oder Urheberrechte (national und international) verletzen. Etwaige durch nicht Beachtung entstehende Haftungsansprüche Dritter, sind nicht auf apptec bzw. deren Mitarbeiter, Beauftragten und sonstiger Erfüllungsgehilfen, übertragbar.

5. Geistiges Eigentum, Immaterialgüterrecht und Lizenzabkommen für Software und Dienstleistungen (Services)

5.1 Immaterielle Güter und Dienstleistungen

Im Rahmen eines Auftrages erstellt apptec exklusiv für den Auftraggeber folgende immaterielle Güter und/oder bietet dem Auftraggeber Dienstleistungen:

5.1.1. Immaterielle Güter

Software in Form von kompiliertem, ausführbarem Programmcode (später als "Binary/-ies" bezeichnet) der auftragsbezogen auf den vom Auftraggeber geforderten Plattformen lauffähig ist.

Die Unterteilung der Software, die in gesonderte Module im Sinne des Geistigen Eigentums erfolgt, ist unter Punkt 5.2 erläutert.

5.1.2. Dienstleistungen (Services)

Gemäß den Anforderungen des Auftrages, wird dem Auftraggeber ein webbasierter, zeitlich befristeter Zugang zu einer von apptec individuell erstellten Verwaltungssoftware (später als „Backend“ bzw. "BE" bezeichnet) gewährt. Das BE dient zur Verwaltung von Inhalten des Auftraggebers, welche durch die Software der Öffentlichkeit präsentiert werden und der Konfiguration von Einstellungen, welche die Software betreffen.

Der Zugang zum BE erfolgt durch Verwendung eines Web-Browsers. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass er allein für die Ressourcenbereitstellung, die für die Ermöglichung des Zuganges zum BE erforderlich ist - kompatibler Web-Browser, Internetzugang - verantwortlich ist. Für diese Art der Ressourcenbereitstellung kann apptec vom Auftraggeber nicht verantwortlich gemacht werden. Im Falle von funktionalen Einschränkungen durch nicht aktuelle Web-Browser Versionen, die entweder vor oder nach der Abnahme des Projektes auftreten, werden die Aufwände seitens apptec im Rahmen eines aufrechten Wartungsvertrages abgedeckt.

Der Zugang zum BE ist durch allgemein anerkannte und standardisierte Sicherheitsmaßnahmen vor unbefugtem Zugang geschützt. Der Auftraggeber erhält von apptec eine Authentifizierungsmethodik, die es dem Auftraggeber gestattet, das für ihn von apptec entsprechend den Anforderungen des Auftrags konfigurierte BE, zu benutzen.

Hiermit wird klarstellend festgehalten, dass sich der Auftraggeber bewusst ist, dass:

- 1) Das BE enthält sicherheitssensitive und für den Auftraggeber operationskritische Daten, die entweder im Auftrag des Auftraggebers von apptec und/oder vom Auftraggeber selbst ins BE eingepflegt werden. Somit hat der Auftraggeber die Verantwortung jedes mögliche und ihm zumutbare Mittel in Anspruch zu nehmen, die von apptec bereitgestellte Authentifizierungsmethodik unter Verschluss zu halten und somit

betriebsfremden Personen in keinsten Weise zugänglich zu machen.

Bei nachweislicher grob schuldhafter Missachtung der Sorgfaltspflicht der Behandlung sicherheitssensitiver Daten seitens des Auftraggebers, weist apptec jede Haftung von sich und kann in keinsten Art und Weise für Schadenersatz und/oder Regressforderungen herangezogen werden. Vielmehr behält sich apptec das Recht vor, im Schadensfall bei nachweislicher Missachtung der Sorgfaltspflicht der Behandlung sicherheitssensitiver Daten seitens des Auftraggebers, Schadenersatzforderungen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

- 2) apptec behält sich das Recht vor, ebenfalls Zugang zum BE des Auftraggebers zu haben. Dies begründet sich in der Wartung und Aufrechterhaltung des Services und dem unter Punkt 5.5 dargelegten und seitens des Auftraggebers bei Auftragsabschluss zugestimmten Lizenzabkommens.
- 3) Bei absichtlich und mutwillig herbeigeführter Fehlfunktion des BE bzw. daraus resultierender Fehlfunktion der Apps sowie bei Eingabe von nicht plattform-spezifischen Guidelines konformen Inhalten, weist apptec jede Haftung von sich und kann in keinsten Art und Weise für Schadenersatz und/oder Regressforderungen herangezogen werden. Vielmehr behält sich apptec das Recht vor, in diesem Fall die Apps aus den jeweiligen Stores zu entfernen bzw. den Zugang zum BE zu sperren. Im Falle von bereits entstandenen Image-Schäden behält sich apptec das Recht vor Schadenersatzforderungen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

apptec versichert hiermit den Zugang zum BE des Auftraggebers ebenso exklusiv zu halten und für jegliche betriebsfremde Personen unter Verschluss zu halten.

5.2. Produkterstellungssachverhaltserklärung

Die von apptec für den Auftraggeber erstellte Software kann vom Standpunkt des Geistigen Eigentums in vier Modulkategorien unterteilt werden:

1. Module, die speziell für die Erfüllung des Auftrages von apptec erstellt werden
2. Module, die der Erfüllung des Auftrages dienen, von apptec erstellt wurden, aber von ihrer Natur her auch in anderen Projekten Anwendung finden können (Softwarebibliotheken)
3. Module, die der Erfüllung des Auftrages dienen, aber von Drittanbietern erstellt wurden
4. Dienstleistungen und/oder Module die für die Verwaltung der für den Auftraggeber erstellten Software, d.h. Software welche die Module 1 bis 3 enthalten kann, notwendig ist. Diese Dienstleistungen und/oder Module, die zusammenfassend das BE darstellen, sind für den operativen, reibungslosen Betrieb der Software zwingend erforderlich und daher untrennbar von der Software, welche die Modulkategorien 1 bis 3 repräsentieren.

Diese Unterteilung ist nicht unüblich, sondern findet in der professionellen Softwareentwicklung immer Anwendung. Das Geistige Eigentum jedes Projekts, welches von apptec für den Auftraggeber erstellt wird, erstreckt sich somit ausnahmslos und unbegrenzt in jeglicher Art und Weise auf die in den Punkten 1, 2 und 4 angeführten Module und/oder Dienstleistungen. apptec behält sich das im Urheberrecht fußende Recht vor, den Quellcode, weder zur Gänze noch in Teilen, dem Auftraggeber offenzulegen, sondern für sich zu behalten. Es wird, wie unter Punkt 5.4 erläutert, dem Auftraggeber gestattet, die gemäß dem Auftrag erstellte Software in kompilierter, funktionstüchtiger Weise ("Binaries"), wie es unter Punkt 5.3 definiert ist, zu erhalten.

Des Weiteren wird dem Auftraggeber, wie unter Punkt 5.1 ersichtlich, ein zeitlich befristeter, geschützter Zugang zum BE ermöglicht.

5.3. Abgabebestimmungen für Software (Deliverables für Software)

Ein Auftrag gilt als positiv abgenommen, wenn im gegenseitigen Einverständnis die plattform-spezifischen Binaries, die die Software darstellen, dem Auftraggeber zugänglich gemacht wurden bzw. die Apps zur Prüfung an die jeweiligen Stores geschickt werden.

Es wird klarstellend festgehalten, dass sich die Vertragspartner auf folgende Übergabekonventionen für Binaries, abhängig von der jeweiligen Situation der Übergabe, einvernehmlich bei Auftragsunterfertigung geeinigt haben:

- Veröffentlichung der App durch den Auftraggeber: Bei der Übergabe werden dem Auftraggeber alle zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Binaries übergeben, die nachträglich mit geeigneter Software für die jeweilige Publikationsplattform direkt vom Auftraggeber signiert werden müssen. Somit ist der Auftraggeber für die erfolgreiche Publizierung der Software allein verantwortlich und versichert apptec die hierfür notwendigen Ressourcen und Kenntnisse zu besitzen. Daraus folgt, dass auch bei Fehlschlag der Publizierung der Software, u.a. herbeigeführt durch Missachtung des Vorangegangenen, der Auftrag als "positiv abgenommen" gilt und eine (restliche) Zahlungsleistung seitens des Auftraggebers unmissverständlich und ausnahmslos zu erfolgen hat.
- Veröffentlichung der Software durch apptec: Soll gemäß Anweisung des Auftraggebers die Veröffentlichung der Software durch apptec erfolgen, so geschieht dies durch einen aktiven Zugang zu den jeweiligen Publikationsportalen seitens apptec. In diesem Fall ist eine Übergabe von Binaries an den Auftraggeber nicht zwingend notwendig. Wenn sich der Auftraggeber für diese Publikationsart entscheidet, ist ihm bewusst, dass bei der Publikation der Software "apptec" als publikationsausführende Firma im Auftrag des Auftraggebers in Erscheinung tritt.

Bei Inanspruchnahme der "Veröffentlichung der Software durch apptec", gilt folgender, vertragsaufrechterhaltender Zusatz:

Da im Falle der "Veröffentlichung der Software durch apptec", apptec im Auftrag des Auftraggebers handelt und die Software veröffentlicht, sei klarstellend festgehalten: Trotz des "im Auftrag des Auftraggebers Handelnden" Umstandes ist einzig und allein der Auftraggeber für sämtliche durch die Software in die Öffentlichkeit tretenden Inhalte verantwortlich und der Auftraggeber willigt durch Unterfertigung des Auftrages bedingungslos ein, apptec in aller nur erdenklicher Weise schadlos zu halten. Dies gilt für alle Verstöße gegen - von beiden Vertragsparteien zugestimmten - geltendes Recht, inklusive, aber nicht vollständig aufzählend, Urheberrechten, Handelsabkommen, Patentrechten und/oder andersartiger Rechtsverstöße sowie gegen die Gute Sitte. Der Auftraggeber haftet somit ausnahmslos allein für etwaige Verstöße solcher Art und versichert hiermit apptec von zusätzlichen Regressforderungen Dritter, wie auch immer sie geartet seien, schadlos zu halten.

Der Auftraggeber kann somit von apptec nur Binaries erhalten. Zusätzliches Material, wie Printmedien oder Ähnliches, sind nicht erforderlich, da die Funktionsweise der App aus der Projektbeschreibung des Kunden bzw. eines im Rahmen des Auftrags erstellten Pflichtenhefts entnommen werden kann und der Auftraggeber keinen Quellcode in Klartextform erhält und somit eine Dokumentation des Quellcodes nicht sinnhaftig ist.

5.4. Lizenzabkommen zwischen dem Auftraggeber und apptec bezüglich Software

Nach Abschluss des Projektes und der Abnahme durch den Auftraggeber wird der Zugang zum BE durch die Übergabe von Zugangsdaten ermöglicht und die mobilen Applikationen in den jeweiligen Stores veröffentlicht.

Eine Übergabe des gesamten Quellcodes des Projektes ist nur unter den Bedingungen des § 40e UrhG zulässig.

5.5. Lizenzabkommen zwischen dem Auftraggeber und apptec bezüglich Dienstleistungen (Services)

Dienstleistungen, die seitens apptec dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags erbracht werden sind immer und ausnahmslos gemäß des unterfertigten Auftrages zeitlich befristet. Der Auftraggeber hat infolge der Leistung der zu erbringenden Servicepauschale das Anrecht auf die Gewährung eines, wie unter Punkt 5.1 beschriebenen, Zuganges zu webbasierten Dienstleistungen und/oder Modulen ("BE"), wie sie unter Punkt 5.1.2 beschrieben sind.

Dieses Anrecht kann infolge von weiteren erbrachten Zahlungsleistungen seitens des Auftraggebers, weiterhin zeitlich befristet, auch über die im Auftrag festgelegte Zeit verlängert bzw. gewährt werden.

Es sei hier klarstellend festgehalten, dass dieses Anrecht, einseitig, d.h. einzig seitens apptec, nach Ablauf

einer zeitlich begrenzten Mahnfrist, aufgekündigt werden kann, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt. Dies bedeutet, dass apptec durch geeignete Mittel dem Auftraggeber seinen Zugang zum BE untersagen kann und somit die Funktion bzw. der Betrieb des BE eingestellt wird.

Für etwaigen Schaden resultierend durch Einstellung der Funktion des BE aufgrund von Versäumnis von Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers, kommt einzig und alleine der Auftraggeber auf und apptec kann in keiner Weise hierfür zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt auch weiterführend für etwaige Regressforderungen Dritter, die Vertragsnehmer des Auftraggebers sind.

apptec versichert im Gegenzug die im Rahmen des Auftrages zugesicherten, aber durch Zahlungsver säumnisse seitens des Auftraggebers aufgekündigten Dienstleistungen innerhalb von 24 ("vierundzwanzig") Stunden ohne (folgende) Einschränkungen, dem Auftraggeber wieder zu ermöglichen, alsbald die Zahlungsleistungen am Bankkonto von apptec eingelangt sind.

6. Technischer Support – „Update- und Wartungspauschale“

Im Hinblick auf das Auftragsdokument besteht Technischer Support aus jährlichen Technischen Support Services, die Sie für die Software, bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährlicher Technischer Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle Folgejahre) erbracht. Diese Wartungspauschale beträgt sofern nicht schriftlich anders vereinbart 15% des Auftragsvolumens. Sollten neue Funktionalitäten hinzukommen erhöht sich die jährliche Wartung jeweils um diesen Betrag.

Sofern im Auftrag nichts Anderweitiges festgelegt wird, wird der Technische Support ab dem Datum, an dem das Auftragsdokument in Kraft tritt, gewährt.

Leistungen aus „Update- und Wartungspauschale“:

- Fehlerbehebung
- Wartung der Applikation(en)
- Anpassung der Applikation(en) auf das jeweilige aktuelle Betriebssystem

Nicht enthalten sind folgende Leistungen:

- Neue bzw. zusätzliche Funktionen, d.h. Funktionalität die im ursprünglichen Vertrag nicht enthalten waren.
- Grafische Anpassungen bzw. Funktionsumarbeitung für neue Endgeräte
- Neue Grafiken bzw. Design der Software die im ursprünglichen Vertrag nicht enthalten waren.

Die mit dem Auftrag erworbene „Update und Wartungspauschale“ kann auf Wunsch jährlich erneuert werden. apptec behält sich das Recht vor, im Zuge einer Indexanpassung diese Gebühr für die Update und Wartungspauschale im ersten und zweiten Verlängerungsjahr um maximal 3 % gegenüber der Vorjahresgebühr zu erhöhen. Wird die jährliche „Update und Wartungspauschale“ nicht verlängert, werden etwaige gewünschte Anpassungen bzw. Wartungsarbeiten auf Stundenbasis abgerechnet. apptec ist von allen etwaigen entstehenden Schäden durch Nichterfüllung des Wartungsabkommens von Seiten des Auftraggebers schad- und klaglos zu halten.

7. Referenzklausel

Mit der Beauftragung, erklärt sich der Auftraggeber unter Einräumung eines allfälligen Widerspruchsrecht des Auftraggebers damit einverstanden, dass apptec bei erfolgreichem Projektabschluss, den Auftraggeber sowie den Endkunden als Referenz führen darf.

8. Zahlungsmodalitäten

Die vom Vertragspartner beauftragten Leistungen, werden im jeweiligen Angebot angezeigt und geregelt. Im Falle einer Verweigerung der Veröffentlichung im Apple App Store oder des Google Play Store, unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Beratungen hinsichtlich des Funktionsumfang bzw. Designs der Software von apptec missachtet hat, ist die restliche Vertragssumme dennoch zu entrichten.

9. Gebühren und Steuern

Alle an apptec zu zahlenden Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht fälliger Steuern oder sonstiger vorgeschriebener Gebühren, die für die vom Auftraggeber bestellten Produkte und/oder Services von apptec und/oder vom Auftraggeber abgeführt werden müssen.

10. Haftungsbeschränkung

Soweit dies zulässig ist, d.h. insbesondere mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden bzw. mit Ausnahme einer sonstigen gesetzlich zwingenden Haftung, gelten die nachfolgenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen:

Keine Vertragspartei haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleit- und Folgeschäden, Entgang von Gewinn und Umsatz sowie Schäden aus Verlust von Daten oder Datengebrauch. Darüber hinaus haftet apptec auch für sonstige reine Vermögensschäden nur bei groben Verschulden.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von apptec.

11. Gewährleistung, Einschränkungen und alleinige Ansprüche

apptec gewährleistet für die Dauer eines Jahres (bei aufrechtem Wartungsvertrag) ab Lieferung (dh. durch elektronischen Download), dass die Software, die der Auftraggeber erworben hat, in allen wesentlichen Belangen, wie vereinbart funktionieren.

Applikationen die durch apptec im Apple App Store, im Android Market oder im Microsoft Windows Store veröffentlicht werden, werden für die obig genannte Dauer bzw. der Dauer eines aufrechten Serviceabkommens (siehe Punkt 6: Technischer Support – „Update- und Wartungspauschale“) mit apptec, dort verfügbar gemacht.

Nach Ablauf der Gewährleistung bzw. des Serviceabkommens und bei Ausbleiben einer Weiterverlängerung durch schriftlichen Kundenauftrag wird die Applikation aus der jeweiligen Publikationsplattform entfernt.

12. Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht und dem Prozessrecht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt diesen Vertrag sowie die Programme selbst, Programmlizenzen und/oder jegliche Services sowie Rechte daran, an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, weiterzugeben oder zu übertragen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

apptec GmbH, Slamastraße 43, 1230 Wien

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die Firma apptec GmbH (im Folgenden „apptec“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen apptec und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von apptec bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Auftraggebers widerspricht apptec ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch apptec bedarf es nicht.

1.4 Die Angebote von apptec sind freibleibend und unverbindlich.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus einem eventuell erstellten Pflichtenhefts oder den Angebotsunterlagen von apptec. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch apptec. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit für apptec.

2.2 Der Auftraggeber wird apptec zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von apptec wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.3 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantiert das die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. apptec haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Wampflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Auftraggeber - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird apptec wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber apptec schad- und klaglos; er hat apptec sämtliche Nachteile zu ersetzen, die apptec durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, apptec bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Auftraggeber stellt apptec hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1 Die Beauftragung von dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers. apptec wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und, darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. apptec wird den Auftraggeber über die Beauftragung von Dritten informieren. Dem Auftraggeber steht ein Widerspruchsrecht gegen die Beauftragung dieses Dritten aus wichtigem Grund zu.

3.2 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

4. Termine

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von apptec schriftlich zu bestätigen.

5. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

5.1 Die vom Vertragspartner beauftragten Leistungen, werden im jeweiligen Angebot angezeigt und geregelt.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, apptec die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

5.3 Weiters ist apptec nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von apptec aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von apptec schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

6. Eigentumsrecht

Die Eigentumsrechte sind in den Bedingungen für mobile Plattform Applikationen geregelt.

7. Kennzeichnung

7.1 apptec ist berechtigt, in Auftraggeber-Applikationen auf apptec hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

8. Gewährleistung

8.1 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch apptec, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

8.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch apptec zu. apptec wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber apptec alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. apptec ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für apptec mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

8.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. apptec ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. apptec haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

8.4 Weitere Regelungen zur Gewährleistung finden sich unter Punkt 11 der Bedingungen für mobile Plattform Applikationen.

9. Haftung und Produkthaftung

Bestimmungen über Haftung und Produkthaftung finden sich unter Punkt 10 der Bedingungen für mobile Plattform Applikationen.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die in der Fußzeile der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bestimmungen über anzuwendendes Recht, , Erfüllungsort und Gerichtsstand finden sich unter Punkt 12 der

Bedingungen für mobile Plattform Applikationen.